

V StVK 181/15

Ausfertigung



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des John Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen ,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter Finke als Einzelrichter

am 12.09.2016

beschlossen:

Der Bescheid des Antragsgegners vom 08.10.2015 wird aufgehoben.  
Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antrag des Antragstellers vom 04.10.2015 unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

I.

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ST.-NO 306/5186/2184  
(§) Fax: 0201 7988 277

15.09.2016

Vor seiner Inhaftierung war der Antragsteller unter anderem auch als Ernährungsberater und Personaltrainer tätig. Der Antragsteller betreibt regelmäßig Ausdauersport in Form von Laufeinheiten und verfügt bereits über einen längeren Zeitraum über eine digitale Pulsuhr des Typs Polar RC3. Die Pulsuhr zeigt in Echtzeit neben Puls und Kalorienverbrauch auch die Herzfrequenz an. Diese Werte werden über einen mit entsprechenden Sensoren bzw. Elektroden versehenen Brustgurt elektronisch erhoben und drahtlos an die Pulsuhr übertragen. Die Anzeige der leistungsdiagnostischen Daten stellt dabei die wesentliche Funktion einer Pulsuhr da. Ohne den zugehörigen Brustgurt ist die Pulsuhr praktisch unbrauchbar.

Der Brustgurt besteht im Wesentlichen aus einem elastischen Gummizug sowie einem ca. 36 cm langem Zwischenstück aus Kunststoff, in dem die Elektronik untergebracht ist. Die Textilkomponenten sind doppelt miteinander vernäht. Bei ordnungsgemäßer Verwendung liegt der Brustgurt im Bereich des Übergangs von Brustkorb zum Magengrube hauteng an. Der Antragsteller begehrte mit Antrag vom 04.10.2015 die Aushändigung des bereits in seinem Eigentum befindlichen Brustgurtes.

Der Antragsgegner lehnte den Antrag des Antragstellers am 08.10.2015 ab. Gegen die ablehnende Entscheidung richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 09.10.2015.

Der Antragsteller ist der Auffassung, wenn von der Pulsuhr keine Gefahr ausgehe, könne auch der zugehörige Brustgurt keine Gefahr für die Anstaltssicherheit begründen; der Brustgurt bietet darüber hinaus keine besonderen Versteckmöglichkeiten, die über die der zugelassenen Anstaltskleidung oder einer Jeanshose hinausgehe; darüber hinaus sei eine Nutzung im Alltag und ein Missbrauch des kurz kaum denkbar, da die von dem Antragsgegner zu Kontrolle eingesetzten Metalldetektoren auf die elektronischen Bauteile in dem Gurt sofort anschlagen würden. Schließlich sei auch die interne Verfügung vom 26.06.2015, nach der fortan nur noch neue Elektronikgeräte zugelassen würden rechtswidrig, da sich kaum ein Gefangener den Anschaffungspreis leisten könne. Schließlich beruft

sich der Antragsteller darauf, dass die JVA Aachen ihm jahrelang die Nutzung eines entsprechenden Brustgurtes genehmigt habe.

Der Antragsteller beantragt in der Sache,

den Bescheid des Antragsgegners vom 08.10.2015 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers erneut zu bescheiden, gegebenenfalls unter der Rechtsauffassung des Gerichts.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner führt im Wesentlichen an, der eng am Körper anliegende Brustgurt sei besonders gut als Versteck geeignet, z.B. für Sim-Karten, Drogen oder Bargeld. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Nähte aufgetrennt werden könnten und das Anschlagen der in der Anstalt eingesetzten Metalldetektoren auch auf die in dem Brustgurt verbaute Elektronik zurückgeführt werden könne. Eine Kontrolle des Geräts nach jeder sportlichen Aktivität des Antragstellers sei schon aus hygienischen Gründen nicht zumutbar. Der Antragsteller könne darüber hinaus eine Pulskontrolle herkömmlich durchführen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die Ablehnung des Antragsgegners vom 04.10.2015 ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW dürfen Gefangene Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, nicht in Gewahrsam haben. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass Gegenstände von der Anstaltsleitung dem

Gefangenen ausgehändigt werden können, die die Anstaltssicherheit oder Ordnung nicht gefährden können.

Nach Auffassung der Kammer begründet die Aushändigung und Nutzung des streitgegenständlichen - als Zubehörteil der ohnehin im Besitz des Antragstellers befindlichen Pulsuhr zu sehenden - Brustgurtes keine Gefahr für die Anstaltssicherheit. Nach allgemeingültiger Definition liegt eine Gefahr für das rechtlich geschützte Gut bei einer Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt.

Die Kammer vermag hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Brustgurt keine derartige Sachlage zu erkennen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, aus welchen sachlichen Gründen von dem Brustgurt eine gegenüber anderen, auch enganliegenden Bekleidungsstücken gesteigerte Missbrauchsgefahr anzunehmen sein soll. Ein Missbrauch des Brustgurts ist praktisch kaum denkbar und die Gefahrgeneigtheit des Gegenstandes geht nicht wesentlich über diejenige hinaus, die für sämtliche im Besitz des Antragstellers liegenden Gegenständen anzunehmen ist.

Soweit der Antragsgegner darauf hinweist, der Antragsteller könne die Nähte des Brustgurts auftrennen und Gegenstände wie Sim-Karten, Bargeld oder Drogen in den Zwischenräumen verstecken, so dürfte die gleiche Gefahr für sämtliche - auch von dem Antragsgegner ausgegebenen - Bekleidungsstücken sowie sonstigen Gegenständen des täglichen Gebrauchs gelten. Die die rechtliche Gefahr begründenden Umstände gehen vorliegend eher von der Beschaffenheit der zu versteckenden Kleinstgegenstände aus, als von dem als Versteck dienenden Gegenstand als solchen. Die von dem Antragsgegner geltend gemachte Gefahr liegt somit nicht unmittelbar in dem beantragten Gegenstand.

Nach Auffassung der Kammer sind daher hinsichtlich der Geeignetheit als Versteck für allenfalls kleine Gegenstände höhere Anforderungen für die Begründung einer Gefahr im Sinne des §§ 15 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW zu stellen, als die vom Antragsgegner vorgetragene Umstände, da sich unter Berufung auf diesen Umstand nahezu jeder Gegenstand ablehnen ließe. Solche tragenden Umstände sind vorliegend auch nicht erkennbar.

Soweit der Antragsgegner sich zudem darauf beruft, eine Kontrolle durch Metalldetektoren sei hinsichtlich des Brustgurts nicht effektiv, da diese bereits aufgrund der verbauten Elektroden auslösen würden, so verfängt dieser Einwand

ebenfalls nicht. Zum einen bietet der Brustgurt keine größeren Hohlräume, die das Verstecken von Gegenständen erleichtern würde. Denkbar ist allenfalls, dass - wie der Antragsgegner zutreffend ausgeführt hat - Nähte durchtrennt und so entstandene Öffnungen als Versteck missbraucht würden. Gleichwohl wäre eine solche Manipulation nach Auffassung der Kammer bereits mit bloßem Auge und ohne größeren Aufwand erkennbar. Im abgenommenen Zustand ließen sich in dem Gewebe versteckte Gegenstände auch durch Ertasten des Gewebes relativ leicht aufspüren. Zum anderen befindet sich der Brustgurt an einem derart zentralen Bereich des Körpers, dass auch bei Missbrauch des Hüftgurt als Versteckmöglichkeit ein gesteigertes Entdeckungsrisiko bestünde.

Soweit die Argumentation des Antragsgegners die Verwendung des Brustgurts außerhalb des Sports betrifft ist zwar zuzugestehen, dass dieser unterhalb der nur geringfügig körperbetonten Anstaltskleidung ein weitestgehend unbemerktes Tragen ermöglicht. Gleichwohl würden aufgrund des im Gurt verbauten Metalls in der Anstalt des Antragsgegners eingesetzte Metalldetektoren ohne Weiteres auslösen. Die Argumentation des Antragsgegners trägt insoweit nicht, als dass der Einsatz eines Metalldetektors als insoweit nicht effektiv angesehen wird. Denn dieser würde auch und gerade aufgrund der verbauten Elektronik auslösen und - abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalles - berechnete Veranlassung für eine weitergehende Kontrolle geben.

Nach alledem ist unter Berücksichtigung sämtlicher vom Antragsteller und Antragsgegner angeführten Umstände der in Rede stehende Brustgurt von seiner Beschaffenheit und dem Grad seiner Gefährlichkeit für die Anstaltssicherheit vergleichbar mit anderen Kleidungsstücken oder Schuhen, die - zumindest theoretisch - ebenfalls die Möglichkeit bieten, unerlaubte Kleinteile einzubringen. Eine darüber hinausgehende, gesteigerte Gefahr des beantragten Gegenstandes liegt indes nicht vor.

Soweit der Antragsgegner geltend macht, die Kontrolle des Gegenstandes nach den von dem Antragsteller durchgeführten Sporeinheiten sei bereits aus hygienischen Gründen nicht zumutbar, so gilt das oben Gesagte entsprechend. In rechtlicher Hinsicht ähnelt der Brustgurt einem anderen Bekleidungsstück. Angesichts der Beschaffenheit des Gurtes kann von einem unverhältnismäßigen Kontrollaufwand im Sinne der Versagungsnorm keine Rede sein. Es ist dem Antragsgegner möglich und auch zuzumuten, für die Kontrolle des Gurtes Hilfsmittel wie beispielsweise Einweghandschuhe einzusetzen.

Die Entscheidung bezüglich der Prozesskostenhilfe beruht auf § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO. Der Antragsteller ist ausweislich des Akteninhalts sowie der gerichtlichen Entscheidung zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Rechte in der Lage. Diesbezüglich ist der Beschluss unanfechtbar.

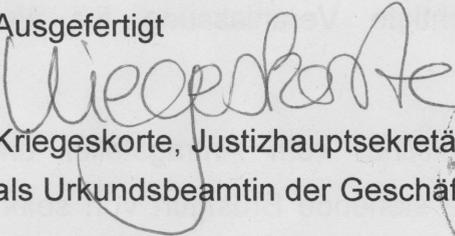
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Finke

Ausgefertigt

  
Kriegeskorte, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

